Grundsatzerklärung gemäß Lieferkettensorgfaltsgesetz Swiss Life Deutschland Holding GmbH

Stand: Dezember 2024

Vorwort

Die Swiss Life Deutschland Holding GmbH (SLDH) ist im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ab dem 01.01.2024 aufgrund der Gesamtanzahl der ihr zurechenbaren Mitarbeitenden und ihrer Tochtergesellschaften als Obergesellschaft verpflichtet. Zum eigenen Geschäftsbereich zählen die SLDH sowie ihre Tochtergesellschaften, auf die sie einen

bestimmenden Einfluss ausübt. Diese Grundsatzerklärung umfasst im Folgenden somit den eigenen

Geschäftsbereich der SLDH sowie deren Zulieferer.

SLDH ist Teil der Swiss Life-Gruppe. Die gesamte Swiss Life-Gruppe achtet die international anerkannten Rechte gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP). In diesem Zusammenhang respektiert die Swiss Life-Gruppe die Internationale Menschenrechtscharta (International Bill of Human Rights) und die Kernstandards und Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Als Unterzeichnerin des UN Global Compact verpflichtet sich Swiss Life jährlich öffentlich zur Achtung und zur Unterstützung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung der zehn Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC).

Die vorliegende Grundsatzerklärung bringt in Umsetzung des LkSG unsere Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und bestimmter umweltbezogener Umweltrechte in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unseren Lieferketten zum Ausdruck.

Die Geschäftsleitung der Swiss Life Deutschland Holding GmbH. Dezember 2024

Elemente des Risikomanagements im Sinne des LkSG

Das Risikomanagement von SLDH im Sinne des LkSG wurde entwickelt, um Risiken für Menschenrechte und bestimmte umweltbezogene Rechte sowie Verletzungen dieser Rechte zu identifizieren, zu verhindern, zu minimieren und zu beenden.

Das 2024 eingerichtete Risikomanagement im Sinne des LkSG umfasst folgende Sorgfaltsprozesse:

- die Durchführung regelmäßiger und anlassbezogener Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette
- die Verankerung von geeigneten Präventions- und Abhilfemaßnahmen für identifizierte Risiken und Verstöße im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette
- ein Beschwerdemechanismus
- die Abgabe einer Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie, die mindestens jährlich aktualisiert wird
- die Überwachung des Risikomanagements durch die Rolle des Menschenrechtsbeauftragten
- die laufende Dokumentation aller Sorgfaltspflichten
- eine jährliche Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Risikomanagement im eigenen Geschäftsbereich

SLDH ist ein Finanzberatungsunternehmen, das Finanz- und Vorsorgelösungen anbietet und mit mehreren Marken – Swiss Life Select, tecis, HORBACH und ProVentus – auf dem deutschen Markt auftritt. Grundsätzlich sind die mit dieser Art der Geschäftstätigkeit verbundenen menschenrechtlichen Risiken als gering zu bewerten. Gleichermaßen wird das Risiko, dass

Finanzberatungsunternehmen durch ihren eigenen Geschäftsbereich durch das LkSG geschützte Umweltrechte gefährden oder verletzten als gering eingeschätzt.

Im Rahmen der unternehmensindividuellen Risikoanalyse wurden potenzielle Risiken über standardisierte Checklisten analysiert. Hierbei wurden keine Risiken oder Verstöße gegen Menschenrechte oder die im LkSG aufgeführten Umweltkonventionen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt.

SLDH hat dennoch Präventionsmaßnahmen etabliert.

SLDH bietet ihren Mitarbeitenden ein Arbeitsumfeld, das von Eigenverantwortung, Respekt und Wertschätzung geprägt ist. Zur Sicherstellung der Menschenrechtsstandards hat SLDH unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

Richtlinien, Reglemente und Prozesse stellen sicher, dass weder Mobbing noch Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Sprache, Religion, Konfession, nationaler Herkunft, Alter, sexueller Orientierung, körperlicher oder geistiger Behinderung, Familienstand, politischen Ansichten, Ausbildung und anderen (sichtbaren und nicht sichtbaren) persönlichen Merkmalen toleriert werden.

Im Code of Conduct sind die Grundsätze der Zusammenarbeit in der Swiss Life-Gruppe festgehalten. Die Mitarbeitenden werden regelmäßig über die gesetzlichen Rahmenbedingungen informiert und zu ihnen geschult. Damit möchte Swiss Life ein integres und rechtskonformes Verhalten sicherstellen.

Die für alle Mitarbeitenden und Vorgesetzten geltenden Swiss Life-Verhaltensgrundsätze sind in die gruppenweiten Managementprozesse (z.B. Leistungsevaluationen und Feedbackprozesse) integriert.

Die Versammlungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen sind garantiert. Swiss Life verfügt über etablierte Managementprozesse sowie informelle und vertrauliche Beschwerdekanäle, bei denen interne Diskriminierungsfälle gemeldet oder Beschwerden eingereicht und behandelt werden können.

In Übereinstimmung mit dem geltenden nationalen und internationalen Recht sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) verfolgt die Swiss Life eine faire und diskriminierungsfreie Anstellungspraxis mit dem Ziel der Gewährleistung von Chancengleichheit.

Risikomanagement in der Lieferkette

Aufgrund der Vielzahl von Zulieferern von Waren und Dienstleistungen erfolgt die Risikoanalyse im Sinne des LkSG iterativ. Für die Zulieferer werden zunächst branchenspezifische Risiken betrachtet. Im Jahr 2023/2024 entfielen ein Großteil der Beschaffungsausgaben auf Branchen mit geringem menschenrechtlichem Risiko. Die übrigen Beschaffungsausgaben entfielen auf Branchen mit einem potenziell mittleren oder mittelhohen Risiko. Es wurden keine Zulieferungen bzw. Waren aus Branchen bezogen, die mit potenziell hohen menschenrechtlichen bzw. umweltrechtlichen Risiken im Sinne des LkSG verbunden sind. Zur Analyse wurden öffentlich zugängliche Daten und das Tool eines Drittanbieters genutzt.

Basierend auf der abstrakten branchenspezifischen Risikoanalyse konnte sich auf die potenziell risikoreicheren Zulieferer konzentriert werden. Die potenziell risikoreicheren Zulieferer, d.h. die Zulieferer, die aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit potenziell höhere Risiken oder ihren Sitz im Ausland haben, erhielten entweder einen Fragebogen, um eine konkrete Risikoanalyse durchführen zu können oder es wurde sich auf vorhandene Nachhaltigkeitsratings von Drittanbietern gestützt. Parallel dazu wurden öffentlich zugängliche Daten verwendet.

Auf Basis der Risikoanalyse im Jahr 2024 hat SLDH keine menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Risiken priorisiert. Im Rahmen der Risikoanalyse der direkten Zulieferer wurden auch keine Verstöße gegen Menschenrechte oder die im LkSG aufgeführten Umweltkonventionen festgestellt.

Auch bei unseren Vertriebspartnern und Produktpartnern wurden im Rahmen der Risikoanalyse im Jahr 2024 keine menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Risiken priorisiert.

SLDH hat dennoch Präventionsmaßnahmen etabliert. Zu nennen ist hier insbesondere der unternehmensweite Supplier Code of Conduct, der allen Geschäftspartnern Werte und Grundsätze vorgibt. Mit Blick auf die abstrakte Risikoanalyse in der Branche Baugewerbe werden wir die Immobilien-Produktpartner in künftigen Verträgen dazu anhalten, ihre unmittelbaren Zulieferer auf die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Verbote zu verpflichten.

Abhilfemaßnahmen

Liegt ein begründeter Verdacht oder ein eingetretener oder bevorstehender Verstoß gegen Menschenrechte oder umweltbezogenen Rechte im Sinne des LkSG vor, werden wir dies untersuchen und angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen. Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich werden wir durch geeignete Abhilfemaßnahme entgegenwirken. Im Falle von Verletzungen, die bei einem unmittelbaren Zulieferer auftreten, werden wir nach Möglichkeit darauf hinwirken, diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Beschwerdeverfahren

Auch ein angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren ist für uns ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten. Hinweise auf unrechtmäßiges Verhalten, strafbare Handlungen und Verstöße gegen das LkSG können im Rahmen unseres Beschwerdeverfahrens geltend gemacht werden (s. <u>Beschwerdeverfahren LkSG</u>).

Was SLDH von Mitarbeitenden und Zulieferern erwartet

Der Verhaltenskodex der Swiss Life Gruppe spiegelt unsere Werte und Grundsätze wider, gibt unseren Mitarbeitenden Orientierung in ihrem Handeln und ihren Entscheidungen und ist für alle verbindlich.

s. Verhaltenskodex Swiss Life Gruppe Swiss Life Code of Conduct

Swiss Life erwartet von ihren externen Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie dieselben internationalen Menschenrechtsstandards einhalten wie Swiss Life. Diese Erwartung ist in einer internen Weisung festgehalten und wird den Lieferanten über die Beschaffungsabteilungen der Geschäftsbereiche mitgeteilt. Erhält Swiss Life davon Kenntnis, dass ein Lieferant gegen die genannten Standards verstößt, erarbeitet der Einkauf gemeinsam mit dem Zulieferer Lösungen für die zu behebenden Missstände und zieht als Ultima Ratio gegebenenfalls die Beendigung der Geschäftsbeziehung in Betracht.